

Förderverein Sulzer Heimatgut e.V

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Sulzer Heimatgut e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Lahr/Schwarzwald, Stadtteil Sulz.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere,
 - a) durch die Erhaltung und Pflege des Sulzer Heimatgutes und Brauchtums, sowie Althergebrachtes zu sammeln und der Bevölkerung wieder zugänglich zu machen;
 - b) durch Konservierung, Instandsetzung, dem Aufbau erhaltenswürdiger Gegenstände und Dokumente;
 - c) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt. Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 1.5 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Mit Eingang der Beitrittserklärung hat die Mitgliedschaft Gültigkeit.

3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Kündigung des Mitglieds. Sie muss schriftlich zu Jahresende mit einer Frist von vier Wochen erfolgen;
- b) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung;
- c) durch Tod der natürlichen Person.

§ 4

Vereinsorgane

4.1 Der Vorstand

4.1.1 Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Rechner,
dem Schriftführer und
Beisitzern.

4.1.2 Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn ein Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

4.1.3 Die Wahl des Vorstandes/der Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre.

4.1.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

4.1.5 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens.

4.1.6 Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4.1.7 Der Vorstand gibt sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung.

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Jährlich ist mindestens eine Mitgliederhauptversammlung durchzuführen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

4.2.2 Einer ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme eines Geschäftsberichtes des Vorsitzenden und der Jahresabrechnung des Rechners, sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
- b) Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Neuwahl des Gesamtvorstandes;

- d) Wahl der Kassenprüfer (zwei Mitglieder);
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - g). Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- 4.2.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 4.2.4 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5

Auflösung des Vereins

- 5.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr/Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege innerhalb des Stadtteils Sulz zu verwenden hat.
- 5.2 Für Mitglieder und Spender bestehen keine Rechte auf Rückforderung.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Über die gesammelten Gegenstände/Materialien/Schriften/Bild&Filmmaterialien ist ein Verzeichnis zu führen bzw. diese zu archivieren.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag des Eintrages im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr/Schwarzwald in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 20 April 2018